

sofort zu beseitigen. Allein dieser Zusatzparagraph ist verführerisch, weil er sehr leicht zu Processen führen und die Meinung erregen und befestigen könnte, daß jetzt noch ein solches höheres Lehngeld gefordert werden kann in dem Falle, wenn ein Auswärtiger mit einem Grundstücke, welches der Lehngeldverbindlichkeit unterliegt, beliehen wird. Auch gebe ich zu, daß große practische Nachtheile aus der Annahme dieses Paragraphen nicht hervorgehen würden, denn im Allgemeinen wird wohl dieses Recht früher nur in wenigen Orten vorhanden gewesen sein, es wird wenige Berechtigte gegeben haben, die früher ein solches Recht exercirt haben. Allein wenn nur ein Einzelner davon getroffen wird, läßt es sich nicht rechtfertigen, daß um deswillen, weil es bloß ein Einzelner ist oder Wenige sind, die dadurch betroffen werden, ein ungerechter Grundsatz, eine neue Belastung, die kaum erst durch's Gesetz, wenn auch nur unabsichtlich und mittelbar aufgehoben war, aufgestellt werden soll. Wenn die Befürchtung ausgesprochen worden ist, daß eine Folge der Nichtannahme des Zusatzparagraphen der ersten Kammer sein würde, daß das ganze Gesetz fällt, so kann ich dem Lande und der Gerechtigkeit insbesondere nur dazu gratuliren, wenn dies diese Folge hat; denn mit der Gerechtigkeit hat dieses Gesetz nun und nimmermehr etwas zu thun! Ich erinnere nur an §. 3, wo man offen eingestanden hat, daß man für nichts und wieder nichts, als für den Grundsatz der Bequemlichkeit und der Politik, den der Gerechtigkeit hat verdrängen lassen; ich erinnere an §. 14, wo das Recht nicht viel besser bei Seite geworfen worden ist! Wenn ich schadenfroh sein wollte, so würde ich diesem Punkte meine Zustimmung geben und dann sagen, dieses Recht will, wie es gelebt und gewebt, auch enden, mit Ungerechtigkeit und kann keines redlichen Todes sterben. Möge der materielle Werth des Gegenstandes auch nur unbedeutend sein, auch in einem Falle, wo ich weiß, daß zwar sehr wenig Nachtheile daraus hervorgehen werden, daß es nur 2, 3 oder 4 im Volke sein werden, die ein paar Thaler mehr zu zahlen haben, auch in diesem Falle werde ich noch möglichst an den Grundsätzen der Gerechtigkeit festhalten, und ich stimme ohne Rücksicht, ob das Gesetz falle oder nicht durch diesen Vorschlag, und mit dem Wunsche, es möge fallen, dagegen!

Abg. v. d. Planiß: Ich muß bekennen, daß ich nach der letzten Rede des geehrten Abgeordneten D. Schaffrath mit mir einig war, mit demselben gegen die Deputation zu stimmen; allein die Eröffnung, die der Herr Staatsminister v. Könnert späterhin gemacht hat, daß, wenn diese letzte so eben vorgetragene Bestimmung von der geehrten Kammer nicht angenommen würde, dann das Gesetz nicht herauskommen könnte, hat mich allerdings in meinem Entschlusse wieder wankend gemacht. Ich muß doch bekennen, da es sich darum handelt, ein Gesetz fallen zu lassen, welches von dem ganzen Lande wirklich mit Sehnsucht erwartet wird, auf welches auf frühern Landtagen wiederholt angetragen worden ist, daß ich es denn doch für gerathener halte, in diesem Punkt meine Ueberzeugung gefangen zu geben. Meine Herren, ich glaube, wenn Sie diejenigen fragen, in deren In-

teresse Sie jetzt gesprochen haben, ob sie wünschen würden, daß das Gesetz nicht zu Stande komme, oder daß es unter dieser Bedingung zu Stande käme, so würden sie sagen, wir wünschen das Gesetz, wenn auch wirklich diese Bestimmung hereingebracht wird. In diesem Sinne werde ich daher meine Abstimmung mit der Deputation abgeben.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich habe in Beziehung auf die Aeußerung des Abgeordneten Joseph zu erwähnen, daß ich es seinem eigenen Urtheile zu überlassen habe, ob er nach seinen Ansichten von Gerechtigkeit das Gesetz für ein gerechtes halten wolle oder nicht. Nach dem bereits vorliegenden gemeinsamen Beschlusse der Kammern und nach dem, wie die Regierung die Sache ansieht, ist allerdings das Princip der Gerechtigkeit auch bei diesem Gesetze bewahrt worden, und wenn er insbesondere sich zur Motivirung seiner Ansicht auf §. 3 bezog, der eben von der Basis handelt, auf welcher die Berechnung des Lehngeldes vorgenommen werden soll, so muß ich bemerken, daß das gerade die Basis ist, welche eben nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Wahrheit zu ermitteln bestimmt ist, nämlich nach den Steuereinheiten.

Staatsminister v. Könnert: Auch ich erlaube mir noch ein Wort hinzuzufügen. Bei der Frage, ob ein Ablösungsgesetz erlassen werden solle oder nicht, wird man zwar immer das Princip der Gerechtigkeit vor Augen haben müssen, will man aber streng das Princip der Gerechtigkeit verfolgen, so darf man gar kein Ablösungsgesetz geben; denn man wird es im Grundsatz schon eine Ungerechtigkeit nennen müssen, Jemanden zu nöthigen, etwas Anderes zu nehmen, als ihm dem Rechte nach gebührt, und sich mit einer Entschädigung zu begnügen. Dies muß man bei allen Gesetzen, die von einer Ablösung handeln, vor Augen haben. Gezwungene Ablösungen auf einseitigen Antrag können nur durch das Gebot des höher stehenden staatswirthschaftlichen und politischen Interesses gerechtfertigt werden. Nur dies macht es zulässig, manche Rechte aufzugeben und eine Entschädigung dafür anzuweisen, sonst würden Sie es eben so gegen die Verpflichteten, als gegen die Berechtigten eine Ungerechtigkeit nennen können, für den Verpflichteten, daß man ihn nöthigt, eine Entschädigung zu geben statt dessen, was er bisher gegeben hat, für den Berechtigten, daß man ihn nöthigt, eine Entschädigung zu nehmen für das, was er bisher empfangen hat. Entschließt sich der Gesetzgeber, eine Ablösung anzuordnen, so müssen die Grundsätze der Berechnung der Entschädigung auf den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit beruhen. Wollte man dies nicht als gerecht erkennen, so müßte man es eben so ein Unrecht nennen, daß man überhaupt in einem Jahrhunderte eine bestimmte Zahl von Fällen annimmt, sondern man würde sagen müssen, es soll an jedem einzelnen Orte und in jedem einzelnen Falle ermittelt werden, wie viel Fälle in einem hundertjährigen Zeitraume vorgekommen sind, und auch dies würde man vielleicht noch ungerecht nennen können, indem man von der Vergangenheit nicht auf die Zukunft schließen kann. Wenn man aber solche Wahrscheinlichkeitsberechnungen auf-